

## Abschichtung – Beginn einer Diskussion?!

Die Abschichtung – ein Schritt zu individueller Studiengestaltung, bloßes Feigenblatt auf dem Weg zu einer immer stromlinienförmigeren JuristInnenausbildung oder gar selbst ein Instrument, um die Examensorientierung im Studium noch zu verstärken und schnelleres und „effizienteres“ Lernen durch entsprechenden Druck zu fördern?

Von vorn: Was verbirgt sich hinter dem ominösen Begriff? Abschichtung wird im Ausbildungs-Neudeutsch die aus vielen

anderen Studiengängen bekannte Möglichkeit genannt, die (Examens-) Prüfungen über einen längeren Zeitraum und auf mehrere Teilprüfungen zu verteilen.

Seit 1992 eröffnet das Deutsche Richtergesetz (DRiG) als Rahmengesetz entsprechende Spielräume ab dem sechsten Semester auch für das Jurastudium (vgl. § 5d Abs. 2 S. 2 DRiG); einige Länder der „Nord- (bzw. SPD-) Schiene“ haben das zwischenzeitlich genutzt, so daß nun erste Erfahrungen vorliegen.

Der Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen (BAKJ) hat diese Entwicklung zunächst begrüßt. Ein Weg, die Examensangst zu mindern und kleine (aber immerhin?) Spielräume zur individuellen „Examensgestaltung“ zu nutzen, deutete sich an. Angesichts der (allerdings nur zeitlichen) Integration von Studium und Examen wurde sogar die Hoffnung geboren, mit der Abschichtung wäre eine Möglichkeit gefunden, die repetitorienfreundlichen Unterschiede von universitärer Ausbildung und staatlichem Examen abzubauen. Im Positionspapier des BAKJ „Rechtswissenschaft braucht Freiräume“ findet sich deswegen die hoffnungsvolle Forderung: „Von der Regelung des § 5d Abs. 2 DRiG sollte von den LandesgesetzgeberInnen verstärkt Gebrauch gemacht werden. Die Abschichtung von schriftlichen Prüfungsleistungen kann dazu beitragen das Auseinanderklaffen von Studium und Prüfung abzubauen.“<sup>1</sup>

1996 auf dem BAKJ-Bundestreffen in Heidelberg schien nun plötzlich alles ganz anders geworden zu sein. Die ersten Nachrichten von abgeschichteten Examen lassen die Hoffnungen von damals naiv erscheinen: In Hannover wird nur

von sehr wenigen StudentInnen abgeschichtet, die Chance, wenn sie denn eine ist, also nicht als solche wahrgenommen; aus Köln wurden Erfahrungen berichtet, wonach jede Schicht den vollen Examensdruck und die entsprechende Angst mit sich bringt. Die Repetitorien beginnen, ihre Angebote der neuen Examensstruktur anzupassen. Das Examen wird nicht leichter, nur länger.

Vor allem leidet die positive Einschätzung daran, daß der politische Kontext, der durch Bonner Mühen um kürzere Studienzeiten, „schlankeres“, vor allem billigeres Studieren gekennzeichnet war und ist, eigentlich wenig Anlaß zur Hoffnung auf Freiräume bot. Nicht umsonst war die Abschichtung Teil eines „Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung“. Potentiale für ein Studium, befreit(er) von der Fixierung auf das letzte halbe Jahr, hätten da allenfalls durch eine List der Geschichte Platz finden können. In den Bundestagsdebatten und im Rechtsausschuß war davon jedenfalls keine Rede.<sup>2</sup>

Die Freude über die Abschichtung rückt damit in die Nähe der liberalistischen Illusion, der eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten als solche ein Gewinn sind, ohne zu b e - r ü c k -



Aus- sichten, mit welcher politischen Strategie diese Möglichkeiten verbunden sind: Die bildungsreformen der letzten Jahre zielen aber gerade nicht darauf, mehr Raum für Widerständiges und Widerständige im juristischen Studium zu schaffen. Ihre beiden Leitlinien, Entlastung für die öffentlichen Haushalte und Schnelligkeit des „Ausbildungsstandorts Deutschland“, kreuzen sich in der Forderung nach kurzen Studienzeiten. Dazu gehört die möglichst frühzeitige Orientierung der StudentInnen auf das Examen. Was könnte da näherliegen, als Teile des Examens vorzuziehen und damit das Examen schon ab dem vierten Semester unmittelbar bevorstehen zu lassen. Welche Einschätzung dieser Vorgänge anderer-

## Kritisch über Gen und Repro.

# GID

Gen-ethischer Informationsdienst

Gen-ethisches Netzwerk (GeN)  
Schöneweider Str. 3, 12055 Berlin  
Tel. 030/685 70 73

seits liegt näher, als darin einen zugegeben subtilen Versuch der Disziplinierung zu sehen. Der „Freischuß“ (§ 5d Abs. 5 S. 2 DRiG) und seine Folgen bieten entsprechendes Anschauungsmaterial.

Die Abschichtung scheint mir daher nur unter engen, im gegebenen politischen Rahmen eher utopischen, Bedingungen, die selbst dann noch zweifelhafte Chance einer Entlastung zu bieten: Sie darf erstens nicht an den Freischuß gekoppelt werden, um Studienpläne, die nicht auf acht Semester ausgerichtet sind, nicht zu benachteiligen. Außerdem müßten die einzelnen Schichten so strukturiert sein, daß mit jedem Teilexamen die Detailkenntnis einzelner Rechtsgebiete endgültig ad acta gelegt werden kann und nur noch methodisches Verständnis in späteren Teilexamen geprüft wird.

Schließlich bleibt die Gefahr, daß aus der Möglichkeit zur Abschichtung schnell eine Pflicht wird, womit ein entscheidender Schritt zu einem stark verschulten Studium nach französischem Vorbild vollzogen wäre.

Die Einführung der Abschichtung war also alles andere als eine List der Geschichte, die Freiräume für die Rechtswissenschaft sucht mensch vergeblich. Eine Veränderung des BAKJ-Positionspapiers ist daher dringend nötig. Ich hoffe, daß die für eines der nächsten Bundestreffen bereits geplante Diskussion durch Beiträge an dieser Stelle vorbereitet werden kann und freue mich daher auf Widerspruch.

Rainer Kallert, Tübingen.

### Anmerkungen:

- 1 Das Positionspapier ist abgedruckt in *Forum Recht (FoR)* 2/94, 58-59. Das Zitat findet sich in Teil B (Die notwendige Reform) unter II 5. a).
- 2 vgl. die Protokolle des Rechtsausschuß vom 16. und 23. 9.92 und die Bundestagsdebatte v. 8.10.92.